

EVANGELISCHE SOZIALLEHRE

I. Evangelische Enzykliken?

In den beiden päpstlichen Sozialenzykliken „*Rerum novarum*“ von 1891 und „*Quadragesimo anno*“ von 1931 haben wir die verbindliche katholische Soziallehre. Sind sie auch keine unfehlbaren Lehrentscheidungen, so besitzen sie doch den Charakter lehramtlicher Kundgebungen von höchster Autorität, überzeitlich in ihren aus dem Glaubensgut der Kirche geschöpften Grundlehren, zeitgebunden und zeitbedingt in ihren praktischen Vorschlägen und Folgerungen.

Solche Enzykliken gibt es auf evangelischer Seite nicht. Der Grund liegt einmal darin, daß bis in die jüngste Zeit hinein ein großer Teil des Protestantismus, insbesondere der vom Luthertum bestimmte, den Fragen des öffentlichen Lebens gegenüber wenig Aufgeschlossenheit zeigte und auch in der jüngsten Zeit wieder eine gewisse Zurückhaltung übt. Diese sehr summarische, vor allem für Deutschland geltende Aussage, die ihre Erklärung in dem Urmotiv der Reformation und in deren historisch bedingten Bindung an die herrschenden Gewalten findet, kann hier nicht näher erläutert werden.

Ein weiterer Grund für das Nichtvorhandensein evangelischer Sozialenzykliken liegt in der Ablehnung einer kirchlichen Hierarchie oder einer sonstigen kirchlichen Institution, die mehr als Ratschläge in bezug auf die Gestaltung des öffentlichen Lebens und auf das Verhalten in ihm zu geben sich unterfängt. Eine evangelische Kirche ist nicht denkbar ohne die Freiheit der Diskussion in allen Fragen der Glaubens- und der Sittenlehre, einschließlich der Gestaltung des öffentlichen Lebens und des Verhaltens in ihm. Können so schon die einzelnen evangelischen Landeskirchen keine Enzykliken im Sinne der katholischen Kirche erlassen, so ist das erst recht unmöglich für den Bereich des Gesamtprotestantismus, der sich aus einer Fülle von Kirchentümern zusammensetzt.

Schließlich — und das eben Gesagte hängt damit zusammen —: Die evangelische Kirche ist immer eine fragende Kirche. Sie richtet ihre Fragen immer auch an ihr eigenes Kirchtum. Selbst dieses ist ihr eine „fragwürdige“ Angelegenheit im Vollsinn des Wortes. Deshalb herrscht in ihr ein auffallender Mangel an Systemgläubigkeit, der sie auch vor christlichen Ordnungssystemen eine echte Scheu empfinden läßt. Solchen Verlautbarungen ist hier die Selbstgewißheit genommen, die sie in der katholischen Kirche haben.

Also: Eine evangelische Soziallehre gibt es nicht in dem Sinne wie es eine katholische Soziallehre gibt. Es gibt aber eine Fülle von Äußerungen über die Fragen des öffentlichen Lebens, die von Theologen, Kirchenleitungen, Kirchentagen u. ä. stammen. Auch arbeiten in deren Auftrage viele Ausschüsse an diesen Fragen. Man kann sagen, daß noch nie im Raum des Protestantismus den Problemen des öffentlichen Lebens so viel Interesse entgegengebracht wurde wie seit den Jahren nach dem Zusammenbruch. Dabei ist erstaunlich, wie trotz der mannigfachen Kirchentümer und trotz verschiedener Theologien gewisse Grundlinien einer evangelischen Soziallehre sichtbar werden, in denen sich eine große Offenheit gegenüber den Fragen des modernen sozialen Lebens dokumentiert, eine Offenheit und Freiheit, die sich notwendig ergibt aus der errungenen Unabhängigkeit von weltlichen Gewalten und der Bindung an die Autorität des Wortes Gottes. Diese gebundene Freiheit ist das Kennzeichen evangelischer Soziallehre. Sie erlaubt es ihr, unter der Souveränität Christi stehend, den Fragen des sozialen Lebens souverän zu begegnen.

II. Der Weg zur Souveränität

Zu dieser Haltung ist der deutsche Protestantismus, nach der Erschütterung des ersten Weltkrieges, durch den Kirchenkampf und den totalen Zusammenbruch von 1945 gelangt. Sie bedeutet eine radikale Besinnung auf das Wort, und zwar auf das Wort allein und auf das Wort in seinem ganzen Umfange. Von dieser Besinnung her fällt ein neues Licht auf das, was bis dahin als sozialer Protestantismus galt. Als einer seiner hervorragendsten Repräsentanten wurde *Johann Hinrich Wichern* angesehen. Sein Verdienst wird nicht geschmälert, wenn er heute in den Grenzen seiner Zeit gesehen wird. Sein Bußruf an die Kirche, an die Gebildeten und die Besitzenden, der schon vor dem Kommunistischen Manifest ertönte und bis in sein Alter laut wurde, gibt ihm einen Platz unter den großen prophetischen Gestalten des Christentums. Darüber hinaus spricht sich in seiner Forderung, der Gerechtigkeit, die zugleich Glaube und Liebe sei, neue Bahnen zu brechen, ein großes Maß von Einsicht und radikalem evangelischem Verständnis aus. Es kam nicht zur Auswirkung, denn Wichern blieb, wie *Stöcker*, gebannt an die konservativen Kreise um das preußische Königtum. Er stand in bedenklicher Nähe zu **der** Auffassung, die geschichtliche, vorübergehende Erscheinungen als unabänderliche göttliche Schöpfungsordnungen ansah, und fand keine Schwierigkeit, bürgerlich, national und christlich gleichzusetzen. So vermochte Wichern keinen unabhängigen, wirklich kirchlichen Standpunkt einzunehmen. Er sah ebenso wie *Stöcker* durch die konservative Brille. Außer ihnen war es dann noch *Friedrich Naumann*, der den Fragen des öffentlichen Lebens sein großes Interesse und sein — im Vergleich zu Wichern und *Stöcker* — tieferes Verständnis entgegenbrachte. Aber auch bei ihm kein unabhängiger, wirklich kirchlicher Standpunkt. Statt durch die konservative sah er durch die liberale Brille. Erst in der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus kam die evangelische Kirche zu einer totalen Besinnung auf ihr eigentliches Wesen. Diese geschichtlichen Umstände haben dem Protestantismus in Deutschland zu einem radikaleren Verständnis dessen verholfen, was Kirche ist und welche Stellung die Kirche zu den Fragen des sozialen Lebens einzunehmen hat, als das dem übrigen Protestantismus, insbesondere dem angelsächsischer Prägung möglich war. Trotz der hieraus erwachsenden Spannungen kann *Karl Barth* mit Recht für den Bereich des gesamten Protestantismus von der guten und freien Einmütigkeit der christlichen Absicht, von der Unterordnung aller menschlichen, auch aller christlichen Standpunkte, Grundsätze, Hoffnungen und Bestrebungen unter die überlegene Instanz des Reiches Gottes in der konkreten Gestalt des lebendigen Herrn, des fleischgewordenen Wortes Gottes sprechen. Das heißt aber, daß man im Protestantismus auf dem Wege von allen Kirchentümern weg zu Jesus Christus hin ist. Die große Bedeutung *Karl Barths* für diesen Weg kann hier nur angedeutet werden. Nur eine solche Kirche kann in schöpferischer Freiheit den großen Fragen und Mächten der Zeit begegnen. Sie kann, was notwendig ist, auch einmal ungesichert reden. Menschliche Sicherungen braucht sie nicht. Sie können sie deshalb auch nicht hemmen. Sie ist in absoluter Sicherheit bei ihrem Herrn und kann so, allein im Vertrauen auf ihn, den Fragen des sozialen Lebens sich stellen. Diese Kirche muß gesehen werden, wenn man evangelische Soziallehre recht verstehen will. Man würde schief urteilen, wenn man das Bild etwa der preußischen Staatskirche des vorigen Jahrhunderts vor Augen hätte. Man würde aber auch verhängnisvolle Schlüsse ziehen, wenn man glaubte, sie weltlichen Mächten unserer Zeit, mögen sie heißen wie sie wollen, dienstbar machen zu können. Die Souveränität gegenüber der Welt in jeglicher Form ist schwer errungen und wird — bei allem möglichen Irrtum und Versagen — nicht preisgegeben werden.

III. Eigengesetzlichkeit und christliche Ordnung

Wie kann die evangelische Soziallehre nun zu den Fragen des sozialen Lebens Stellung nehmen? Hier ist Friedrich Naumanns zu gedenken, der im Neuen Testament direkte Antworten Jesu auf die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Fragen der Zeit sucht. Als er sie nicht fand, resignierte er und schrieb: „Jedesmal aber, wenn wir nun ernstlich versuchten, bestimmte Forderungen aus seinem Evangelium abzuleiten, versagte es. Das Evangelium war eben galiläisch.“ Die Bibel ist, um uns eines Ausdrucks des Theologen A. D. Müller zu bedienen, kein Automat, der uns bereitwillig auf die Groschenware unserer Tagesfragen Auskunft gibt. Sie lenkt aber unsere Fragen auf das eine, was not ist. Sie zeigt uns die immer gültige Ordnung Gottes, die in keiner Zeit ungestraft umgestoßen werden kann. Sie tut das, indem sie uns den göttlichen Sinn der Lebensordnungen aufweist. Es liegt in dem Dienstcharakter all dieser Ordnungen. Sie haben dem Menschen zu dienen. Sie dienen dem Menschen, wenn sie nicht aus ihrer Sachlichkeit herausfallen. Sie fallen nicht aus ihrer Sachlichkeit heraus, wenn sie sich nicht absolut, d. h. an die Stelle Gottes, setzen. So ist das Ernstnehmen des 1. Gebotes: „Ich bin der Herr, dein Gott, du sollst nicht andere Götter haben neben mir“ das konstituierende Element der evangelischen Soziallehre. Dieses Ernstnehmen schützt den Menschen vor der Absolutsetzung jeglicher Ordnung, schützt ihn davor, daß irgendwelche Ordnung zum Götzen wird, dem bedenkenlos Opfer dargebracht werden. Es ist eine grundlegende Überzeugung evangelischer Soziallehre, daß Entgöttlichung, also Ordnung ohne Gott bzw. Ordnung als Gott, immer zugleich auch Entmenschlichung bedeutet. Fällt die Bindung an Gott, fällt auch die Bindung an die Menschen. Ist Gott keine Realität mehr, so sind auch die Menschen als Menschen keine Realität mehr, sondern werden zur Sache. Das gilt für alle Formen menschlicher Ordnung.

Ein anderes konstituierendes Element evangelischer Soziallehre, das mit dem ersten untrennbar verbunden ist, liegt in dem Ernstnehmen der Fleischwerdung Gottes in Jesus Christus. Nachdem Gott selbst Mensch geworden ist, haben wir das Recht, von dem Menschen als dem Maß aller Ordnungen zu sprechen, davon, daß der Mensch nicht den Ordnungen, sondern die Ordnungen dem Menschen zu dienen haben.

Wenn von christlichen Ordnungen gesprochen wird, dann sind solche sachgemäße Ordnungen gemeint. Sie können nicht ohne Sachkenntnis verwirklicht werden. Zur Sachkenntnis des Christen, der um die Sache in dem oben angegebenen Sinn weiß, tritt die Sachkenntnis des Fachmannes, der um die betreffende Technik Bescheid weiß. Der außerdem, darum Bescheid weiß, daß einem bestimmten Handeln unter bestimmten geschichtlichen Umständen bestimmte Folgen zuzurechnen sind. In diesem Sinn kann man von einer gewissen „Eigengesetzlichkeit“ der Bereiche des sozialen Lebens sprechen, die nicht ungestraft außer acht gelassen wird.

IV. Wirtschaft und Staat

Emil Brunner, der Züricher Theologe, hat die Wirtschaft den Lebensbereich des stärksten natürlichen Interesses des Menschen, des Interesses der Lebenserhaltung, genannt. Wenn die evangelische Soziallehre heute sich gerade mit den Fragen des Wirtschaftslebens besonders stark auseinandersetzt, so ist das ein Zeichen dafür, daß sie diesen Bereich des materiellsten Seins besonders wichtig nimmt. Daß diesem Bereich früher nicht die gebührende Achtung entgegengebracht wurde, wird als Schuld empfunden. Solches Schuldbekenntnis findet sich in den Verlautbarungen der ökumenischen Kirchenkonferenz von Amsterdam von 1948. Es wird mit einem überraschenden Akzent laut in dem Wort des Bruderrates der evangelischen Kirche in Deutschland, das 1948 in Darmstadt er-

ging. Hier wird es als Irrweg bezeichnet, wenn die Kirche übersehen habe, daß der ökonomische Materialismus der marxistischen Lehre die Kirche an den Auftrag und die Verheißung der Gemeinde für Leben und Zusammenleben der Menschen im Diesseits hätte gemahnen müssen. Diese Zitierung des ökonomischen Materialismus in der Kundgebung des Bruderrates ist innerhalb der Kirche nicht unwidersprochen geblieben und etwa von *Asmussen* als unkritisch bezeichnet worden. Es ist aber nicht zu leugnen, daß gerade auch diese These innerhalb der evangelischen Kirche gehört worden ist. Es besteht eine eigene Kommission zum Studium des Marxismus, die in einer wahrhaft aufgeschlossenen Art sich mit diesen Fragen auseinandersetzt. Der ökonomische Materialismus als Ernstnehmen der Leiblichkeit des Menschen wird bejaht. Darüber hinaus bemüht man sich gerade auch um die Erkenntnis der Lehre des jungen Marx. Die Berührungspunkte dessen, was er etwa über die Selbstentfremdung des Menschen gesagt hat, mit der kirchlichen Lehre werden gesehen. Seine wissenschaftliche Leistung wird als solche anerkannt. Die Kritik der Religion wird unbefangen gewürdigt und der marxistische Atheismus als Reaktion auf das zweideutige Bild einer angeblich christlichen Gesellschaft bezeichnet.

Der Unterschied zwischen kollektivistischem Sozialismus und freiheitlichem Sozialismus wird klar herausgestellt. Man ist auf dem besten Wege, sich dem letzten gegenüber von allen Ressentiments frei zu machen. Die Frage, ob ein evangelischer Christ Sozialdemokrat sein kann, ist kein Problem mehr, wenn auch zugegeben wird, daß weiterhin noch die Zugehörigkeit zu einer sogenannten christlichen oder nichtmarxistischen Partei mit größerer Selbstverständlichkeit hingenommen wird als das andere. Dabei ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß Amsterdam die Frage, ob die Kirche für eigene christliche Parteien eintreten soll, verneint. Die Kirche darf nicht als politische Partei handeln noch mit einer solchen in eins gesetzt werden. Eigene christliche Parteien lösen die Christen aus der Verbindung mit anderen Parteien heraus, die des christlichen Sauertrags bedürfen. Auch werden alle, die die politischen Grundsätze einer solchen Partei nicht teilen, nicht nur gegen diese Partei, sondern gegen das Christentum selbst in Front gebracht. Wenn Christen sich zu einer politischen Partei zusammenschließen, dürfen sie nicht den Anspruch erheben, es sei dies, der einzig mögliche Weg, sich als treuer Christ zu beweisen.

Die moderne evangelische Soziallehre hat aber nicht nur eine unbefangene Sicht des modernen freiheitlichen Sozialismus, sondern ist auch durchaus bereit zu fragen, wie es kommt, daß der Kommunismus so große Anziehungskraft ausübt. Er wird gewürdigt als Aufstand der Massen gegen das Unrecht. Das Gute in den Motiven vieler Kommunisten, die in ihm ein Mittel zur Befreiung von Armut und Unsicherheit erblicken, wird anerkannt. Emil Brunner hat in Amsterdam davon gesprochen, daß der Kommunismus seine Hauptanziehungskraft aus der berechtigten Kritik an der ungerechten Verteilung des nationalen Einkommens und der Abhängigkeit des Arbeiters vom Kapital gewonnen hat.

Damit sind wir bei dem Ordnungsbild der ökumenischen Konferenz von Amsterdam, dem der Weltprotestantismus zugestimmt hat. Amsterdam nennt die zu erstrebende Gesellschaft „Verantwortliche Gesellschaft“. Eine verantwortliche Gesellschaft ist eine solche, in der Freiheit die Freiheit von Menschen ist, die sich für Gerechtigkeit und öffentliche Ordnung verantwortlich wissen, und in der jene, die politische Autorität oder wirtschaftliche Macht besitzen, Gott und den Menschen, deren Wohlfahrt davon abhängt, für ihre Ausübung verantwortlich sind. Eine solche Ordnung ist nur dann gewährleistet, wenn die Erfordernisse der Einigkeit nicht die Freiheit aufheben und wenn die Freiheit

nicht zur Feindin der Gerechtigkeit wird. Es gilt, sowohl die Anbetung der Freiheit wie die der Ordnung zu überwinden, als trügen sie ihren Endzweck in sich, selber. Hier wird deutlich, wie in der Tat das Ernstnehmen des 1. Gebotes ein konstituierendes Element evangelischer Sozialethik ist. Von daher ist es nur konsequent, wenn der liberale Kapitalismus und der kollektivistische Kommunismus abgelehnt werden. Beide haben Versprechungen gemacht, die sie nicht einlösen konnten.

Man kann nicht übersehen, daß hier Gedanken entwickelt werden, die sowohl im freiheitlichen Sozialismus wie im sozialen Katholizismus lebendig sind. Diese Tatsache ist eine der Grundlagen, die die Einheitsgewerkschaft ermöglichen. Dieser Einheitsgewerkschaft steht man im Raume des Protestantismus durchaus positiv gegenüber. Es gibt hier kaum Stimmen, die heute noch eigene christliche Gewerkschaften fordern. Im Gegenteil haben in den letzten Jahren verschiedene kirchliche Gremien die Einheitsgewerkschaft ausdrücklich anerkannt und die bewußt evangelischen Arbeiter aufgefordert, sich in die Einheitsgewerkschaft tätig einzureihen. Es sei hier insbesondere hingewiesen auf die Erklärung der evangelischen Kirche Westfalens und des Essener Kirchentages 1950. Mit Recht erwähnt *Karrenberg*¹⁾, daß das nicht heißt, es müsse immer so bleiben. Es könne Entwicklungen geben, die ein Verbleiben unmöglich machen. Aber es ist doch nicht so, daß man die Einheitsgewerkschaft etwa deshalb bejaht, weil es nun einmal im Augenblick kaum möglich ist, christliche Gewerkschaften ins Leben zu rufen, und daß man nur darauf wartet, möglichst bald ihre Gründung ins Werk zu setzen. Das Ja zur Einheitsgewerkschaft ist ein echtes Ja, Auch in dieser Frage wird die aufgeschlossene Haltung der evangelischen Kirche offenbar.

Das gilt ebenso für die Behandlung der *Eigentumstrage*. Weil die evangelische Kirche illusionslos die Sünde im menschlichen Herzen *immer* am Werke sieht, kann sie auch nicht in der Institution des Eigentums als solchem die Wurzel der Verderbnis der menschlichen Natur sehen. Die Sozialisierung des Eigentums ist ihr nicht Allheilmittel jeglicher sozialer Krankheit. Sie kann zur Zusammenballung wirtschaftlicher Macht in den Händen einer Oligarchie führen und auf diesem Wege zum Instrument der Tyrannei werden. Damit ist nichts gegen die Sozialisierung gesagt, wohl aber vor der Illusion gewarnt, daß sie etwas bringen könne, was nicht in ihrer Macht steht. Es wird heute von protestantischen Theologen durchaus anerkannt, daß die marxistische Theorie, die den sozialen Charakter des industriellen Eigentums betont, der Wahrheit näher kommt als die bürgerliche Überzeugung, die an seinem individuellen Charakter festhält. Der amerikanische Theologe *Reinhold Niebuhr* stellt fest, daß sowohl der Reichtum, den die Maschine darstellt, wie der, den sie produziert, durch komplizierte wechselseitige Dienstleistungen erzeugt wird. Privates Eigentum an einem solchen Prozeß nennt er anachronistisch und widerspruchsvoll. Der von der evangelischen Kirche Westfalens eingesetzte Villigster Studienkreis „Verantwortliche Gesellschaft“ ist der Meinung, daß das Eigentum als instrumentaler Rechtsbegriff gesehen seine Begründung findet durch die Funktionen, die es in der jeweils bestimmten Situation erfüllt, und durch die Werte, die durch seine strengere oder lockerere Fassung gesichert oder gefährdet werden. So kann es sein, daß in bestimmten Zeiten das Privateigentum zur Sicherung der Freiheit der Menschen befestigt, zu anderen Zeiten zur Sicherung des sozialen Ausgleichs beschränkt werden muß. Dasselbe gilt auch vom Kollektiveigentum. Die jeweilige Form des Eigentums ist nicht als Ausdruck einer naturrechtlichen Ordnung zu verstehen. Diese Stellungnahme ist um so bemerkenswerter, als die katholische Soziallehre an der naturrechtlichen Begründung des Privateigentums festhält,

1) *Karrenberg*: Stand und Aufgaben christlicher Sozialethik.

obwohl der Eigentumslehre des Thomas von Aquin eher die angeführte evangelische Auffassung entspricht. So wichtig diese grundsätzliche Stellungnahme ist, so notwendig wären heute gerade auf diesem Gebiete präzise Angaben in der von Karrenberg geforderten Richtung, wo und weshalb Privateigentum zu fördern ist und wo nicht, wo sich vielmehr in, verschiedenen Rechts- und Organisationsformen und mit verschiedenen, auch hier nötigen Sicherungen gegen Unwirtschaftlichkeit, Machtmißbrauch, Unpersönlichkeit das Institut des Gemeineigentums empfiehlt, wenn man die Ordnung einer verantwortlichen Gesellschaft verwirklichen will, in der die Menschen nicht für die Wirtschaft und den Staat, sondern Wirtschaft und Staat für den Menschen da sind.

Von daher nimmt die evangelische Soziallehre Stellung zum *Staat*. Die Ablehnung des Totalstaates, der die vollkommene Vernichtung der Persönlichkeit und der wahren Gemeinschaft bedeutet, bestimmt ihre Haltung. Emil Brunner sieht in ihm den wahren Teufel unserer Epoche und setzt sich deshalb dafür ein, daß alles, was durch vorstaatliche, freie Gruppen getan werden kann, auch von ihnen und nicht vom Staat getan werden soll. Es wird zum Beispiel für das Gebiet der Sozialpolitik zu überprüfen sein, wie weit an die Stelle einer zentralistischen, die Einzelverantwortung im Grunde auflösende Regelung und an Stelle einer Versorgungs- und Sicherheitspolitik eine Sozialpolitik treten kann, die in den Gruppen, den Betrieben und im Familienverband eigenverantwortliches Handeln auslöst und fördert. Wenn aber auch der Staat nicht alles an sich ziehen soll, so darf er doch auf der anderen Seite nicht zum Spielball von Interessentengruppen werden. Die Notwendigkeit staatlicher Autorität darf nicht verkannt werden. In evangelischer Auffassung hat der Staat die Aufgabe, nach dem Maße menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt unter Christen und Nichtchristen für Recht und Frieden zu sorgen. Das ist seine sachliche, gottgewollte Aufgabe, von der er seine Würde empfängt. Diese Würde ist zugleich seine Grenze, überschreitet er sie, so ist ihm der geforderte Gehorsam zu verweigern.

V. Konkrete Aufgaben evangelischer Soziallehre

In Ergänzung des sehr allgemein gehaltenen Berichtes der Amsterdamer Weltkirchenkonferenz 1948, forderte 1951 der ökumenische Rat der Kirchen in Genf dazu auf, die Weisungen und Ratschläge von Amsterdam zu überprüfen und zu konkretisieren. Jede Landeskirche soll hierzu ein oder mehrere Studienkommissionen ernennen. Dieser Aufforderung ist weithin Folge geleistet worden. In diesen Studienkommissionen sollen für das Hauptthema der verantwortlichen Gesellschaft untersucht werden:

A. Die Beziehungen in den Familien (Beziehungen zwischen den Geschlechtern, Ehe, Geburtenkontrolle; Wohnungsfrage; Möglichkeiten zur Erfüllung der Familienpflichten; Berufarbeit der verheirateten Frauen außerhalb der Familie; elterliche Rechte und Pflichten zur Erziehung der Kinder; Schutz des Familienlebens, damit die Freizeit nicht zum Gelderwerb mißbraucht wird; das Problem des Einkommens im Verhältnis zur Anzahl der Familienangehörigen; Zerrüttung des Familienlebens infolge verringerten Besitzes).

B. Die Arbeit und die industriellen Beziehungen. (Der Sinn der Arbeit; das Verständnis für die Betriebsleitung und die Partnerschaft der Arbeiter; die Gestaltung der Industrie, so daß jeder Verantwortung entsprechend seiner Stellung und seinen Fähigkeiten erhält; die ethischen Probleme der Löhne, Gehälter und der Gewinnverteilung; Koalitionsrecht und gerechte Interessenvertretung; Probleme der Berufsethik; Aufgliederung der Großorganisationen, die Förderung der Bildung kleiner Gruppen, die Übernahme persönlicher Verantwortungen.)

C. Die zweckgebundenen Gemeinschaften (z. B. Gewerkschaften, Berufs- und Landwirtschafts-genossenschaften, Unternehmerverbände und politisch« Parteien. Hier soll gefragt werden nach den Verhältnissen solcher Organisationen zu Gebilden wie die Familie, Wechselbeziehungen dieser Gruppen; nach den beratenden und kontrollierenden Funktionen dieser Gruppen in der Gesellschaft; nach der Zusammenarbeit zur Überwindung der Spezialisierung als mögliche Lösung der Probleme des Eigentums und der Konkurrenz).

D. Der Staat (Das allgemeine Problem der sozialen Gerechtigkeit; die Ausdehnung der Staatsautorität auf sozialem, politischem, wirtschaftlichem, kulturellem und geistigem Gebiet; die Rassen- und Kolonialfrage, das Problem der Minderheiten, der Vertriebenen und der Flüchtlinge; Sozialversicherung und Gesundheitsfürsorge; die Probleme des Lebensstandards, die Einkommensverteilung und Vollbeschäftigung; Verstaatlichung der Industrie und der Versorgungswirtschaft; Probleme der Freiheit und der Wahrhaftigkeit der Unterrichtung der Masse [Rundfunk, Film, Presse, Fernsehen]; Probleme der Rüstung und Verteidigung; Auflockerung und Dezentralisierung der Großstädte; Entproletarisierung der geistig und sozial Entwurzelten; Lenkung des technischen Fortschrittes im Dienste der Menschheit). Als Endergebnis solcher Bemühungen werden eine klare, allgemeine evangelische Sozialethik und ein evangelischer Sozialkatechismus erwartet.

VI. Moralischer Appell und Ordnungen

Es ist heute die Meinung weit verbreitet, daß alle Ordnungen, die der Mensch schafft, nicht helfen, wenn die Menschen selbst sich nicht ändern. An dieser Meinung ist etwas Richtiges. Aber sie darf nicht dazu verführen, daß nun die Bemühungen um die Schaffung einer gerechten sozialen Ordnung gering geachtet und vielleicht unterlassen werden. Große Skepsis ist angebracht gegenüber allen, die den moralischen Appell einseitig betonen und darauf warten, daß aus der moralischen Änderung der einzelnen Menschen eine gerechte soziale Ordnung von selbst entstehen wird. Das Bemühen um moralische Erneuerung kann nur dann ganz ernst genommen werden, wenn gleichzeitig die notwendigen sozialen Reformen durchgeführt werden. Das dürfte in der evangelischen Soziallehre heute kaum mehr bestritten werden. Der Villigster Studienkreis „Verantwortliche Gesellschaft“ betont ausdrücklich, daß eine den Menschen glaubwürdige Sozialordnung nicht allein durch den Appell an den guten Willen und den Gesinnungswandel erreicht werden kann. Es bedürfe vielmehr einer institutionellen Sicherung, um die Bereitschaft zu menschlicher Zusammenarbeit auch praktisch und rechtlich zu gewinnen.

Das gleiche gilt, wenn man etwa christliche Liebe gegen gerechte Ordnungen ausspielen will. Man glaubt, damit den Menschen in einer besonderen höheren Art zu dienen, und verkennet, daß man ihn so der Unmenschlichkeit der Ordnungen preisgibt. Wird Liebe geübt ohne Eintreten für die gerechte Ordnung der menschlichen Verhältnisse, so ist die Liebe keine vollkommene und damit überhaupt nicht Liebe. Es ist überflüssig, näher darauf einzugehen, daß nach evangelischer Auffassung keine Ordnung das Reich Gottes auf Erden bringt. Alles Eintreten für eine bessere Gerechtigkeit auf Erden ist der Kirche ein Versuch, die besonderen Formen der Unordnung zu überwinden, durch welche das bleibende Böse in den menschlichen Gemeinschaften noch verschlimmert wird, und Mittel und Wege zu suchen, wie sie behoben oder eingeschränkt werden können. Dem evangelischen Christen werden zudem die Ordnungen dieser Welt niemals alles sein und er wird ihre übermäßigen Ansprüche immer wieder zurückweisen. Aber gerade dadurch leistet er der Welt den Dienst, daß ihre Ordnungen Ordnungen der Gerechtigkeit werden.